

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

akr@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.07.2023
Mein Zeichen: IV 602-70071/2023
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow
astrid.dickow@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1832
Telefax: +49 431 988614-1832

05. Oktober 2023

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **21. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53**

der Gemeinde Sankt Michaelisdonn

hier:

- frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises vom 30.08.2023

Sehr geehrte Frau Rentz,

mit Schreiben vom 20.07.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Sankt Michaelisdonn geplante 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 52 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung PV und Landwirtschaft bzw. die Ausweisung von Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen Photovoltaik und Landwirtschaft sowie Betriebshof.

Im Plangebiet soll nach Maßgabe der Gemeinde eine Hybridnutzung von Landwirtschaft und PV-Anlagen zur Stromproduktion ermöglicht werden.

Den Planunterlagen liegt eine Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde bei.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Sankt Michaelisdonn liegt gemäß LEP-VO 2021 in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Gemäß RPI IV liegt sie zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-VO 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehalts**gebieten** für Natur und Landschaft,
 - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
 - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)
- errichtet werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 Absatz 5 LEP-VO 2021 soll für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Mit Kabinettsbeschluss vom 13.09.2022 verzichtet die Landesplanung zur Beschleunigung der Verfahren in der Regel auf dieses Raumordnungsverfahren. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.

In dem vorgelegten Standortkonzept wurden zunächst die nach EEG geförderten bzw. nach PV-Erlass geeigneten Flächen erfasst. Anschließend wurden Ausschlusskriterien für ungeeignete Flächen definiert. Die Gemeinde St. Michaelisdonn hat zudem kommunale Abwägungskriterien erarbeitet.

Es konnten keine großräumigen Freiflächen ausfindig gemacht werden, welche nicht von Ausschluss-, Restriktions- oder Abwägungskriterien überlagert sind. Aufgrund höherer Schutzwürdigkeiten in den anderen Bereichen des Gemeindegebietes kommt aus Sicht der Gemeinde insbesondere das östliche Gemeindegebiet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Betracht.

Aus Sicht der Landesplanung ist die ermittelte Fläche nicht unproblematisch, da sie zum einen in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Zum anderen gibt es in der Gemeinde vorbelastete Flächen in Form der Bahnstrecke Hamburg – Westerland, einer Freileitung sowie vorhandener Windkraftanlagen. Die Planung sieht von diesen Flächen ab, da sie unter anderem einen Bodenwert von >30 aufweisen und die Gemeinde solche Flächen ausgeschlossen hat. Aus der Abbildung 11 der Potenzialflächenanalyse ist dies jedoch nicht ersichtlich. Insgesamt ist der Ausschluss dieser Flächen nur schwer nachvollziehbar, wenn anstelle dessen eine landschaftlich hochwertige Fläche (LSG) gewählt wird.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Bei der Standortanalyse sind auch die an das Gemeindegebiet angrenzenden Flächen betrachtet worden.

Seitens der Landesplanung bestehen daher Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Sankt Michaelisdonn. Ziele der Raumordnung stehen den Planungen jedoch nicht entgegen.

Ich bitte jedoch um Beachtung der Anregungen und Bedenken des Kreises aus dessen Stellungnahme vom 30.08.2023.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Abwägungsentscheidung der Gemeinde nicht vorbelastete Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes auf Grund des höheren Bodenwertes in den vorbelasteten Bereichen den Vorrang zu geben, wird auch aus städtebaulicher Sicht als noch nicht ausreichend nachvollziehbar erachtet. Die Gemeinde sollte dafür konkret aufzeigen welchen Bodenwert die überplanten Flächen haben und dem den Wert der Flächen mit Vorbelastungen gegenüberstellen. Dabei sollten auch Faktoren wie die tatsächliche Nutzbarkeit als intensiv landwirtschaftlich zu bewirtschaftende Flächen sowie das Vorhandensein weiterer Flächen mit einer ähnlich hohen Wertigkeit in der Gemeinde berücksichtigt werden. Es sollte durch die Ausführungen ein so gravierender Unterschied in der Wertigkeit erkennbar sein, dass eine solche Höhergewichtung rechtfertigt wird. Der vorschnelle Ausschluss der Gemeinde aller Flächen mit einem Bodenwert von mehr als 30 birgt sonst die Gefahr eines Abwägungsfehlers.
- Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts die Anlage 1 zum BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 zugrunde zu legen, um den Prüfvorgang nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei soll der Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB in Form einer "Checkliste" strukturiert sein, sodass nachzuvollziehen ist, dass sich die Gemeinde mit den gesetzlichen Anforderungen auseinandergesetzt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass keine umweltrelevanten Auswirkungen festgestellt wurden (vgl. Verfahrenserlass zur Bauleitplanung; GI.Nr. 2131.16; Ziff. 2.5). Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist ein beachtlicher Fehler i. S. des § 214 BauGB und kann zur Unwirksamkeit eines Bauleitplanes führen.
- Der Begründung ist unter Ziffer 2.3 (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) auf Seite 7 zu entnehmen, dass im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans im weiteren Verfahren die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 51 LNatSchG in Hinblick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ erforderlich ist. Es wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Genehmigungsantrages zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes den Verfahrensunterlagen diese Ausnahmegenehmigung nach § 51 LNatSchG beizufügen ist.

gez. Astrid Dickow

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-221882

hannes.lyko
@dithmarschen.de

Zimmer 601

Kreis Dithmarschen

Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-regio-
nalentwicklung
@dithmarschen.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom
akr

Mein Zeichen
221/31

Heide,
30.08.2023

Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde St. Michaelisdonn

Sehr geehrte Damen* und Herren*,
sehr geehrte Frau Rentz,

mit Schreiben vom 13.07.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB am Verfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 53 der Gemeinde St. Michaelisdonn beteiligt

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, mit einer Gesamtgröße von ca. 52 ha im Osten des Gemeindegebietes, zu schaffen.

Zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist die Standortfrage von zentraler Bedeutung. Die Gemeinde hat sich mit der Eignung von Standorten im Gemeindegebiet auseinandergesetzt und eine Potenzialflächenanalyse erarbeiten lassen.

Die Analyse wurde auf der Grundlage des gültigen Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ erstellt. Die Analyse erfasst die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung und die Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis sowie die landschaftlich vorbelasteten Bereiche. Darüber hinaus hat die Gemeinde zusätzlich eigene Ausschlusskriterien (weiche Tabukriterien) sowie Abwägungskriterien definiert. Als Ausschlusskriterium hat die Gemeinde die Sichtbarkeit/Landschaftsbild definiert. Als Abwägungskriterien wurden die Bodenqualität, die

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE92 2145 0000 0000
0229 50
BIC: NOLA DE 21 RDB

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZ0 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

100ee erneuerbare
energie region

100%-ee-plus-region
Kreis Dithmarschen

RAL
GÜTEZEICHEN


Zertifikat seit 2010
audit berufundfamilie


Mittelstandsorientierte
Kommunalverwaltung

Verträglichkeit mit Natur- und Artenschutz, die regionale Wertschöpfung sowie die Netzanbindung benannt.

Die Potenzialanalyse entspricht grundsätzlich der gängigen Methodik. Hinsichtlich der letztendlichen Flächenauswahl ist die Analyse allerdings noch nicht schlüssig. Grundsätzlich sollen zum Schutz des Landschaftsbildes die Anlage von PV-Freiflächenanlagen im unberührten Landschaftsraum vermieden werden. Für PV-Freiflächenanlagen bieten sich vorbelastete Räume an. In der Potenzialanalyse werden entsprechende Flächen auch dargestellt. Hierbei handelt es sich um die vorhandenen Bahnstrecken, eine Freileitung sowie um vorhandene Windkraftanlagen. Diese Vorbelastungen wurden bei der Flächenauswahl allerdings scheinbar nicht berücksichtigt. Das Plangebiet liegt in einem bisher nicht vorbelasteten Bereich der Gemeinde. Dieser Widerspruch wurde in den Planunterlagen bisher nicht näher erläutert.

Aus hiesiger Sicht wird das von der Gemeinde definierte Ausschlusskriterium zur Sichtbarkeit bzw. zum Landschaftsbild dem Schutz des Landschaftsbildes nicht vollumfänglich gerecht. Aus Sicht des Kreises sind Siedlungsflächen grundsätzlich als Vorbelastung zu werten. Die von der Gemeinde definierten Abstände von 400 m bzw. 1.000 m widersprechen dieser Annahme und führen dazu, dass bisher unbelastete Flächen ins Auge gefasst werden. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Sichtbarkeit der Anlagen vermieden werden soll und auf diese Weise das Landschaftsbild geschont werden soll. Die Sichtbarkeit sollte aber nicht über den Abstand, sondern über eine wirkungsvolle Eingrünung gesteuert werden.

Seitens des Kreises bestehen hinsichtlich der Standortauswahl noch Bedenken gegen die Planung. Die o.g. Hinweise sowie die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn bestehen Bedenken.

Bisher ist die Herleitung der Standortauswahl für die PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) noch nicht überzeugend. Das gemeindliche Restriktionskriterium zur Abstandseinhaltung zu Wohngebäuden (1.000 m zu Innenbereichsbebauung, 400 m zu Außenbereichsbebauung) ist nicht nachvollziehbar begründet. Einerseits führt die Einhaltung dieses Kriteriums zwangsläufig zur Abweichung von den Grundsätzen der Raumordnung und zur Inanspruchnahme von Flächen mit einem besonderen Abwägungsbedarf. Andererseits blendet dieses kommunale Abwägungskriterium völlig aus, dass PV-FFA durch eine Eingrünung, beispielsweise mit neuen Baumreihen, Knicks und Feldhecken, sehr gut vor Blicken geschützt werden können. Auf diese Weise könnten die Abstände zu Wohngebäuden deutlich reduziert und echte Weißflächen für die Ansiedlung von PV-FFA gewählt werden. Stattdessen werden nach der Abwägungsentscheidung der Gemeinde Flächen gewählt, die vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) und abseits von vorbelasteten Strukturen liegen. Dieser Prioritätensetzung kann bisher nicht gefolgt werden.

Im weiteren Verfahren sollte nachvollziehbar dargelegt werden, ob und inwiefern die Schutzziele im LSG betroffen sind bzw. warum keine vorbelasteten Flächen als Standorte für PV-FFA gewählt werden. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für die Errichtung der PV-FFA im LSG bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ein gesonderter Antrag auf Ausnahme von den Regelungen der LSG-Verordnung zu stellen ist. Für die Entscheidung über den Antrag müssen nachvollziehbare und prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. Aufgrund der Größe des Vorhabens wird insbesondere die Erarbeitung einer Visualisierung für erforderlich gehalten.

Das nach Anlage 1 zur Standortpotenzialanalyse (gemeindliches Ausschlusskriterium Nr. 1) angestrebte Schneiden der Knicks auf Höhe der Oberkante der PV-Module (hier 3,50 m) stellt keine ordnungsgemäße Pflege dieser gesetzlich geschützten Lebensräume dar, sondern eine unzulässige Art der Knickpflege. Zudem würde es durch gärtnerische Schnittformen zu einem untypischen Landschaftsbild kommen. Dies wäre auch aus Sicht des Landschaftsschutzes abzulehnen.

Der Umweltbericht liegt derzeit nur rudimentär vor. Er sollte aus Gründen der Rechtssicherheit der Bauleitplanung nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.

Die in der Potenzialflächenanalyse auf S. 15 dargestellte Rechtsauffassung bezüglich der Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems entspricht nicht der Rechtsauffassung der UNB und auch nicht der Rechtsauffassung des Landes. In der Potenzialanalyse wird textlich erläutert, dass Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems entgegen der Darstellung im PV-Erlass, nicht als Ausschlussflächen anzusehen sind, sondern nur als Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (Restriktionsflächen). Bei der Erstellung der Karten ist der Planverfasser aber offensichtlich der Rechtsauffassung des Landes gefolgt und hat die Schwerpunktbereiche als Ausschlusskriterium aufgenommen.

Abb. 12 der Potenzialflächenanalyse, in der ausschließlich die gemeindlichen Abwägungskriterien dargestellt sind, verdeutlicht, dass die Kriterien nicht wie von der Gemeinde hervorgehoben dem Landschaftsschutz dienen. Vielmehr führen sie zwangsläufig dazu, PV-FFA im Landschaftsschutzgebiet zu errichten und die Landschaft zu zersiedeln.

Zum Bebauungsplan Nr. 53

Meine Bedenken hinsichtlich der Standortbegründung habe ich bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt. Darüber hinaus habe ich zu den vorgelegten Planunterlagen zum Bebauungsplan keine weiteren Anmerkungen.

Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 der Gemeinde St. Michaelisdonn bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Bedenken, die in der Standortauswahl begründet sind und in der UNB-Stellungnahme zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans erläutert werden. Auf das Erfordernis eines gesonderten Antrags auf Ausnahme von der LSG-Verordnung wird ebenfalls in der Stellungnahme zur F-Planänderung hingewiesen.

Es wird begrüßt, dass die Flächen hinsichtlich des Biotop- und Brutvogelbestandes durch örtliche Kartierungen begutachtet werden sollen. Dabei sollten fachkundige, erfahrene Büros und die allgemein anerkannten fachlichen Methoden (Biotopkartierung nach der aktuellen Kartieranleitung des Landes Schl.-H. und Brutvogelerfassung nach Südbeck 2005) zum Einsatz kommen. Da die landesweite Biotopkartierung die Flächen im Plangeltungsbe-
reich nicht untersucht hat, ist die flächendeckende Biotopkartierung dringend erforderlich. Hinsichtlich der vorhandenen Grünlandflächen ist zu klären, ob diese dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Besonderes Augenmerk ist auch auf zwei vorhandene abflusslose Senken in Ackerflächen zu legen (Flurstücke 4 und 2/1). Eine davon ist aktuell noch nach

den landwirtschaftlichen Regelungen als Landschaftselement (Feuchtgebiet) von der Nutzung auszunehmen, Die andere war es vor einiger Zeit noch.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen und inwiefern diese von der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 53 betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OVG Münster vom 7.4.2022 (- 2 D 378/21.NE -), insb. Rdnr. 62.

Der Umweltbericht liegt derzeit nur rudimentär vor. Er sollte aus Gründen der Rechtssicherheit der Bauleitplanung nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.

Aufgrund der besonderen Auswirkungen der PV-FFA, sollte die Eingriffsbilanzierung der PV-FFA auf der Grundlage des PV-Beratungserlasses vom 01.09.2021 erfolgen. Dies gilt nicht für die als Nebenanlagen zulässigen Eingriffe (Masten und Umspanneinrichtungen bis 8 m Höhe). Diese stellen aus Sicht der UNB Eingriffe dar, die nicht durch das Bilanzierungsverfahren für PV-FFA erfasst werden, so dass eine gesonderte Betrachtung erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund dass diese im LSG errichtet werden sollen. Hierfür sollte eine Quantifizierung der Masten und Umspanneinrichtungen sowie eine Festlegung der Lage und Flächengröße in der B-Plan-Satzung erfolgen.

Der Erhalt der Gruppen- und Beetstruktur sowie der vorhandenen Gräben ist als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen. Eine Nivellierung des Geländes darf nicht erfolgen. Diese Punkte bitte ich, sofern bauplanungsrechtlich möglich, als textliche Festsetzung in die B-Plan-Satzung aufzunehmen und ansonsten in der Begründung bzw. in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die innerhalb der geplanten PV-FFA vorhandenen Knicks und Feldhecken sollen als gesetzlich geschützte Biotope erhalten werden. Für einen dauerhaften Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser linearen Landschaftselemente ist es erforderlich, Knickschutzstreifen (von mindestens 3 m Breite vor dem Knickwallfuß) festzusetzen, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Zäunen und Wegen sowie die Vornahme von Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig sind. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der seitliche Schnitt der Knicks und Feldhecken nur alle drei Jahre durchgeführt werden darf, senkrecht zu führen ist und nicht näher als 1 m zum Knickwallfuß (bzw. bei Feldhecken zum Fuß der äußersten Gehölze) heranreichen darf.

Bezüglich der in der Begründung in Abb. 13 dargestellten Kompensationsfläche wäre zu prüfen, ob es sich dabei bereits um eine Waldfläche handelt und der entsprechende Waldabstand zu berücksichtigen wäre.

Bezüglich der textlichen Festsetzung 5.1 sind aus Sicht der UNB genauere Definitionen der zulässigen und unzulässigen Pflegemaßnahmen erforderlich. Der Zielbiotoptyp „artenreiches Grünland“ ist ein undefinierter Begriff. Auch in der Liste der Biototypen (Kartieranleitung von S.-H.) ist dieser Biotoptyp nicht beschrieben.

Die geplante Anlage von Lesesteinhaufen mit einer Fläche von mindestens 4 m² (textliche Festsetzung 5.2) wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass Lesesteinhaufen ab 5 m² und 0,5 m Höhe als gesetzlich geschützte Biotope gelten.

Bezüglich der geplanten Anpflanzung einer „Hecke“ (textliche Festsetzung 6.1) rege ich an genauer festzulegen, ob es sich um eine freiwachsende Hecke oder eine Schnitthecke handeln soll. Ich weise darauf hin, dass gem. § 40 BNatSchG in der freien Natur nur gebiets-eigene Gehölze gepflanzt werden dürfen, also Gehölzpflanzen für die gesichert ist, dass deren „Urahnen“ ebenfalls aus dem norddeutschen Tiefland stammen. Dies gilt natürlich auch für die Gehölze, die in lückigen Knicks nachgepflanzt werden sollen.

Ich rege an, die größeren Lücken in der bestehenden Feldhecke zu schließen und in der Planzeichnung Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festzusetzen.

In der Planzeichnung werden einzelne Bäume mit einem Erhaltungsgebot belegt. Ich rege an eine textliche Festsetzung aufzunehmen, die festlegt, was im Falle von unvermeidlichen Abgängen der festgesetzten Bäume geschehen soll.

Abschließend weise ich darauf hin, dass das Flurstück 44/3 des Betriebshofs bisher in der Begründung (§. 1) bei der Auflistung der betroffenen Flurstücke nicht aufgeführt wird.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.

Brandschutzdienststelle

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.

Insbesondere aufgrund des geplanten Betriebshofes als bauliche Anlage ist für das Bebauungsgebiet eine Löschwasserversorgung von mindestens 48m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Für alle Flächen die von Einsatzfahrzeugen genutzt werden - insbesondere für die Kurvenverläufe - sind die Angaben der DIN 14090 zu beachten.

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Die im Hause beteiligten Fachdienste und Dienststellen, **Straßenverkehrsbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde** und die **untere Bauaufsicht** haben keine Hinweise oder Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich Gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Nachrichtlich per Mail:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Postfach 7125
24171 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Postfach 7125
24171 Kiel

21. Änd. des F-Planes der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet "am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust"

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1014</p> <p>Eingereicht am: 25.08.2023</p>	<p>21. Änd. des F-Planes der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: LfU SH</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Name: Enno Baeger</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Unmittelbar angrenzend sowie teilweise innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Soweit dort die Wohnnutzung weitergeführt werden soll, wäre spätestens im Rahmen der Anlagengenehmigung der Schutz gegen Blendung zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.</p>	

Jessica Straub

Von: Dietmar.Steenbuck@lnl.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 10:03
An: Ann-Kathrin Rentz
Betreff: Frühzeitige Beteiligung B53, 21. FPÄ

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zur o-a- Planung.
Ich weise darauf hin, dass sich auf dem westlich angrenzenden Flurstück 46 keine Waldfläche sondern eine Weihnachtsbaumkultur befindet, sodass aus forstbehördlicher Sicht kein Waldabstand erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Steenbuck



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde Westküste
Beltringharder Koog 4
25821 Reußenköge
T +49 4347-704-893
F +49 431-988-6458-491
M +49 0175-2211889
Dietmar.Steenbuck@lnl.landsh.de
[poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de](mailto:poststelle@llur.landsh.DE)
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERW)
www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

Von: Ann-Kathrin Rentz <akr@planungsbuero-philipp.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juli 2023 08:09
An: Landesplanung (Innenministerium) <landesplanung@im.landsh.de>; Bauleitplanung (Innenministerium) <bauleitplanung@im.landsh.de>; Lyko, Hannes (Kreis Dithmarschen) <Hannes.Lyko@dithmarschen.de>; Braeger, Enno (LfU) <Enno.Braeger@lfu.landsh.de>; Poststelle, Itzehoe (LfU) <Itzehoe.Poststelle@lfu.landsh.de>; Steenbuck, Dietmar (LLnL) <Dietmar.Steenbuck@lnl.landsh.de>; Bauleitplanung, NLIZ (LBV.SH) <NLIZ.Bauleitplanung@lbv-sh.landsh.de>; s.podeswa@awd-online.de; Verbandsbeteiligung@NABU-SH.de; karstens@dhsv-dithmarschen.de; impressum.brief@deutschepost.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; amtswehrfuehrer112@gmail.com; planungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de; info@dbd-breitband.de; Bauleitplanung, Funktionspostfach (Amt Burg St.Michaelisdonn) <Bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de>; Amt Marne-Nordsee <info@amt-marne-nordsee.de>; Amt Mitteldithmarschen <info@mitteldithmarschen.de>
Cc: Ann-Kathrin Rentz <akr@planungsbuero-philipp.de>
Betreff: [EXTERN] Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden

Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen
Bebauungsplan Nr. 53 „Solarhof Grünthal“

für das Gebiet „Am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust“

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden und Planungsanzeige
Projekt-Nr.: 22026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 53 der Gemeinde St. Michaelisdonn soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Das Planungsbüro Philipp ist gemäß § 4 b BauGB mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens betraut. Bevor über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss beraten wird, möchte ich Sie als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig informieren und Ihnen bis zum

25.08.2023

Gelegenheit geben, uns mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht umweltrelevante Belange - insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB - zu berücksichtigen sind bzw. ob Sie vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren bereits Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.

Aufgrund des Umfangreichtums der Planungsdokumente möchte ich Sie bitten, sich die Unterlagen über die Beteiligungsplattform BOB-SH unter dem Link <https://www.bob-sh.de/verfahren/b-plan53-st-michel/public/detail> selbst herunterzuladen .

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ann-Kathrin Rentz

Planungsbüro Philipp

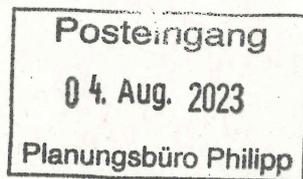
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Tel. 04835 9989052

Fax 04835 97 838 02

E-Mail akr@planungsbuero-philipp.de

Web www.planungsbuero-philipp.de



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: akr
Ihre Nachricht vom: 13.07.2023
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.097
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

31. Juli 2023

**St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen; Aufstellung der 21. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 53 „Solarhof Grünthal“**
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde St. Michaelisdonn mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 25.08.2023 vor.

Die Plangebiete sind identisch.
Das Gebiet liegt südlich der Bürger Straße (Landesstraße 140 -L 140-).
Die L 140 ist in diesem Bereich freie Strecke.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtig werden:

1. Zur Erschließung des Plangebietes ist keine Aussage getroffen worden.

Daher weise ich vorsorglich darauf hin, dass direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L 140 nicht angelegt werden dürfen.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

2. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

3. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 140 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Mit freundlichem Gruß


Scherbening

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
z.Hd. Frau Ann-Kathrin Rentz
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: akr, Projekt-Nr. 22026/
Ihre Nachricht vom: 20.07.2023/
Mein Zeichen: St. Michaelisdonn-Fplanänd21-
Bplan53/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 10.08.2023

Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen

21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 53 „Solarhof Grünthal“ für das Gebiet „Am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Rentz,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche in allen durch Bodeneingriffe betroffenen Bereichen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf der gesamten Fläche grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. In deutlicher Nähe zur Planfläche

befinden sich diverse archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, die gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um vorgeschichtliche Grabhügel (aKD-ALSH-275-278, 281-285, 287-289, 316-319). Zudem belegen weitere in die Archäologische Landesaufnahme eingetragene archäologischen Befunde und Funde sowohl eine vorgeschichtliche Besiedlung als auch eine Nutzung als Bestattungsareal. Dies sind klare Hinweise auf ein erhöhtes archäologisches Potential.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

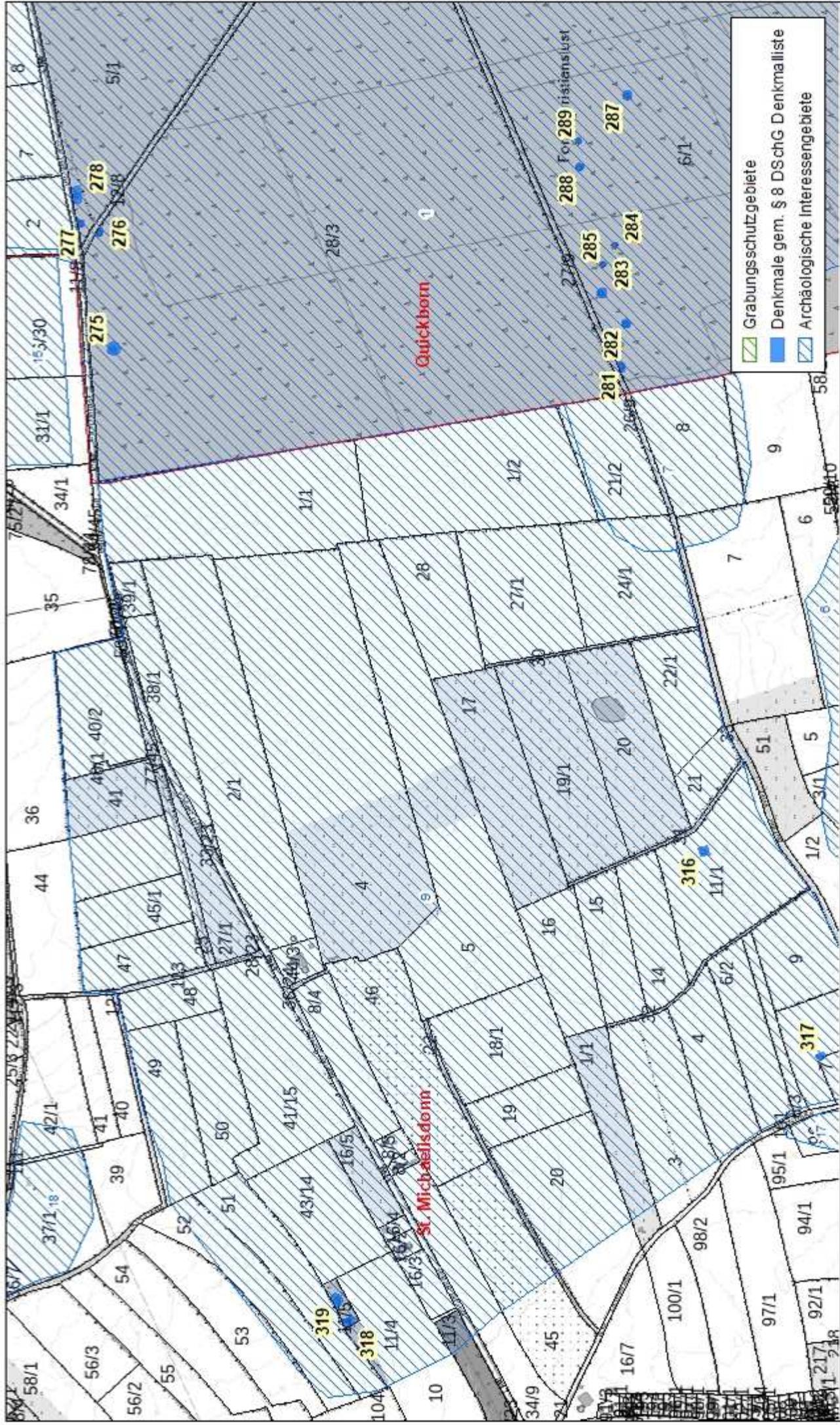
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
akr, 13.07.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.07.00350

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
16.08.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen
21. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet „Am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L
140) sowie westlich des Forstes Christianslust“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange,
Beteiligung der Nachbargemeinden und Planungsanzeige
Projekt-Nr.: 22026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanzbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Philipp

Dithmarsenpark 50

24767 Albersdorf

Ihr Zeichen / vom
akr- / 13.07.2023

Unser Zeichen / vom
Pes 754_755 / 2023

Kiel, den 24.08.2023

Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen

21. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 53 „Solarhof Grünthal“

Für das Gebiet „Am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden und Planungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden begrüßt; es ist die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes vorgesehen. Es ist alternativ zu prüfen, ob

- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung bzw. Anlage eines Waldrandes des Forstes Christianslust oder
- Eine Erweiterung der vorhandenen nördlich gelegenen Ausgleichsfläche

Umgesetzt werden können.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Achim Peschken

21. Änd. des F-Planes der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet "am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust"

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1001</p> <p>Eingereicht am: 14.08.2023</p>	<p>21. Änd. des F-Planes der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung: Abt. 6 - Liegenschaftskataster - Standort Husum</p> <p>Name: Martin Maudrich</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Mitteilung!</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Heike Jacobs</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung 6</p> <p><i>Marienhofweg 84-86</i></p> <p><i>25813 Husum</i></p> <p>Telefon: 04841 / 996 120</p> <p>Mail: Heike.Jacobs@LVermGeo.landsh.de</p>	

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

akr@planungsbuero-philipp.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.07.2023
Mein Zeichen: **2023-B-176**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

20.07.2023

21. Änderung des F-Plans, Burger Straße (L140), westlich Forst Christianslust

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **St. Michaelisdonn** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Merkblatt

Seite 1 von 2

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

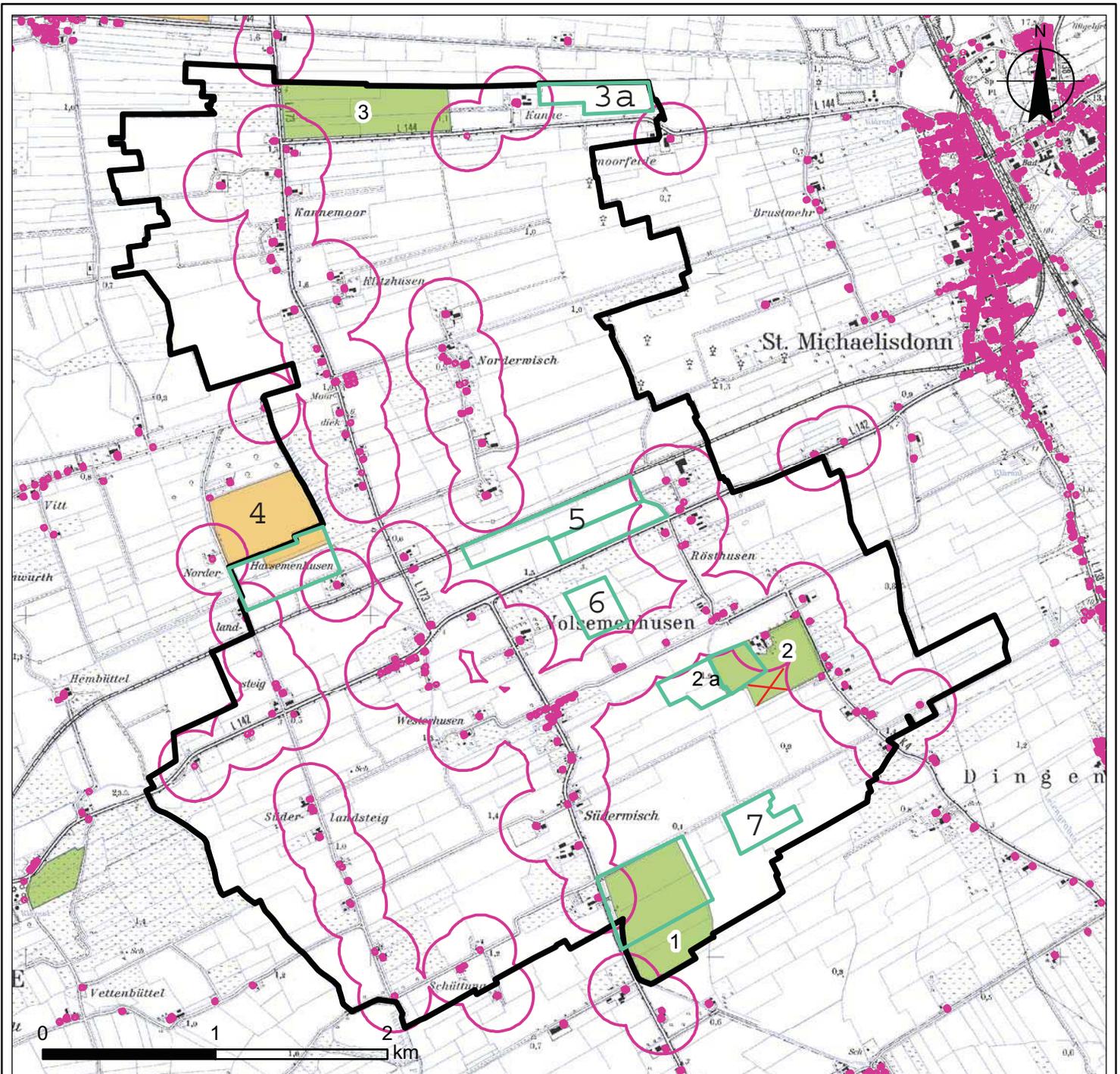
Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

21. Änd. des F-Planes der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet "am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust"

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1006</p> <p>Eingereicht am: 27.07.2023</p>	<p>Verfahrensname: 21. Änd. des F-Planes der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet am östlichen Rand des Gemeindegebietes, südlich der Burger Straße (L 140) sowie westlich des Forstes Christianslust</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Amt Marne-Nordsee</p> <p>Abteilung: Bauverwaltung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Gudrun Joers</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Datei: f8914f33f70f4d1ea7fd336e7538866e.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Amt Marne-Nordsee hat für die amtsangehörige Gemeinde Volsemenhusen als Nachbargemeinde zur Gemeinde St. Michaelisdonn keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorzubringen.</p> <p>Die Gemeinde Volsemenhusen informiert mit dieser Stellungnahme über die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet. Die Weißflächen 2a, 3 a und 5 in der anliegenden Karte wurden als bevorzugte Standorte beschlossen, Bauleitplanverfahren sind noch nicht eingeleitet.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Im Auftrage</p> <p>Gudrun Jörs</p>	



Gemeindeeigene Kriterien

-  200 m Abstand um Wohngebäude
-  Wohngebäude

Sonstiges

-  angefragte Flächen

Eignung

-  gut
-  mäßig
-  Gemeindegrenze